

Reglement betreffend die Durchführung freiwilliger Versteigerungen von Kunstwerken und Antiquitäten (Kunstauktionen)

erlassen von der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt gemäss § 3 des Gesetzes betreffend das Gantwesen vom 8. Oktober 1936

Art. 1

Für die Durchführung freiwilliger Versteigerungen von Kunstwerken und Antiquitäten, die nicht von der Gantbeamtung, sondern von sachverständigen Auftraggebern (im folgenden "Sachverständige") vorbereitet werden (Kunstauktionen), gelten unter Vorbehalt der Vorschriften des Gantgesetzes und des Reglementes betreffend die Abhaltung freiwilliger Ganten folgende Bestimmungen:

Art. 2 Sachverständige

Als Sachverständige werden vom Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes solche natürlichen oder juristischen Personen zugelassen, deren Ruf und Kenntnisse für eine einwandfreie Vorbereitung und Durchführung der Kunstauktionen Gewähr bieten.

Art. 3 Aufruf

Die Zivilgerichtsschreiberei (Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes) kann den Aufruf dem Sachverständigen oder einer anderen von diesem vorgeschlagenen Person übertragen (§ 7 des Gantgesetzes).

Der Aufrufer darf weder für sich noch für den Sachverständigen mitbieten.

Art. 4 Katalog

Für jede Kunstauktion muss ein Katalog herausgegeben werden, der folgende Angaben enthalten muss:

- a) Name und Adresse des verantwortlichen Sachverständigen,
- b) Versteigerungsbedingungen,
- c) genaue Bezeichnung der zur Versteigerung aufgegebenen Gegenstände,
- d) Hinweis auf Gantbeamtung Basel-Stadt als Gantleitung,

e) eine ausdrückliche Erklärung, falls die Echtheit der zu versteigernden Gegenstände nicht gewährleistet wird. Auch wenn die Echtheit nicht gewährleistet wird, hat der Sachverständige die Haftung für Sorgfalt hinsichtlich aller Angaben des Katalogs ausdrücklich zu übernehmen.

Vor der Fertigstellung des Katalogs hat der Sachverständige der Gantleitung die Auktionsbedingungen und das Titelblatt zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 5 Reklame

Inserate und Plakate, die eine in Basel stattfindende Kunstauktion anzeigen und in der Schweiz erscheinen, haben ebenfalls den Hinweis auf die Gantbeamtung Basel-Stadt als Gantleitung zu enthalten. Die Gantleitung kann sich auch die Plakate zur Genehmigung vorlegen lassen.

Art. 6 Besichtigung

Dem Publikum ist vor der Auktion Gelegenheit zu geben, das Versteigerungsgut angemessen zu besichtigen. Der Katalog hat vor der Besichtigung aufzuliegen.

Die Gantleitung ist befugt, aber nicht verpflichtet, von sich aus die Richtigkeit der Angaben des Katalogs über die zu versteigernden Gegenstände nachzuprüfen.

Falls gegen die Richtigkeit der Angaben des Katalogs begründet erscheinender Einspruch erhoben wird, ist die Gantleitung verpflichtet, die Sache selbst oder durch einen vom Sachverständigen unabhängigen Experten abzuklären. Sie ist befugt, Berichtigungen des Katalogs zu verfügen oder den beanstandeten Gegenstand von der Auktion auszuschliessen.

Art. 7 Zuschlag

In Streitfällen entscheidet die Gantleitung, ob und wem eine Sache zugeschlagen ist oder ob ein neuer Aufruf stattzufinden hat. Die Anfechtung des Zuschlags gemäss § 8 Absatz 5 des Gantgesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 8 Rechte des Sachverständigen

Der Sachverständige ist befugt, mit Zustimmung der Gantleitung die Nummernfolge des Katalogs zu ändern und einzelne Nummern wegzulassen, zu vereinigen oder - falls mehrere Stücke zu einer Nummer zusammengefasst sind - zu trennen.

Werden vor Beginn einer Auktion im Katalog aufgeführte Nummern weggelassen, so ist dem Publikum hievon spätestens bei Beginn der Steigerung Kenntnis zu geben.

Amtet der Sachverständige als Aufrufer, so darf er nur in Ausführung schriftlicher Angebote Dritter mitbieten.

Art. 9 Auktionstermine

Der Sachverständige hat den gewünschten Auktionstermin in der Regel mindestens zwei Monate zum voraus dem Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes anzumelden. Dieser entscheidet, ob und wann die Auktion durchgeführt wird.

Die Auktionen sollen eine tägliche Dauer von sechs Stunden nicht überschreiten.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 1989 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 5. März 1938/1. Oktober 1966.